

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 19.12.2024 Geschäftszeichen:
I 75-1.10.3-51/24

**Nummer:
Z-10.3-814**

Geltungsdauer
vom: **19. Dezember 2024**
bis: **19. Dezember 2029**

Antragsteller:
Hering Bau GmbH & Co. KG - Systeme
Neuländer 1 Holzhausen
57299 Burbach

Gegenstand dieses Bescheides:
**Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein
zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.3-814 vom 17. Oktober 2019.

Der Gegenstand ist erstmals am 27. November 2013 unter der Nummer Z-33.1-577 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die folgenden Bauprodukte:

- Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein,
- Spezialschrauben und
- Halteprofile aus Aluminium.

Die "betoShell Classic" Platten sind nichtbrennbar.

Die genannten Bauprodukte dürfen für die Wandbekleidung (Fassadensystem) "betoShell Classic" verwendet werden.

1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung des Fassadensystems "betoShell Classic" unter Verwendung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1 und 3.2.

Das Fassadensystem darf als vorgehängte hinterlüftete Wandbekleidung nach DIN 18516-1¹ und als Fassadenuntersicht (Deckenbekleidung im Überkopfbereich) im Innen- und Außenbereich angewendet werden.

Der Anwendungsbereich des Wand- und Deckenbekleidungssystems ist für statische und quasi-statische Beanspruchungen aus Wind- und Eigenlast spezifiziert.

Das Außenwand- und Deckenbekleidungssystem ist nichtbrennbar.

Die Standsicherheit der Unterkonstruktion und deren Verankerung am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieses Bescheides.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die "betoShell Classic" Platten nach Anlage 1 müssen aus Betonwerkstein nach DIN 18500² bestehen. Als Betonzusatzstoff muss in der Mitte der Plattendicke ein orthogonales Glasfasergelege oder -gewebe einbetoniert sein. In jeder "betoShell Classic" Platte müssen auf der Plattenrückseite gemäß den Angaben nach Anlage 1 jeweils vier Gewindehülsen aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4401 oder 1.4404 oder 1.4571 nach DIN EN 10088-1³ einbetoniert sein.

Das Glasfasergelege darf an den Plattenrändern nicht freiliegen. Eine allseitige Betondeckung von mindestens 5 mm sollte vorhanden sein; andernfalls ist das Eindringen von Feuchtigkeit durch eine geeignete Beschichtung zu verhindern.

Die Dicke der Fassadenplatten muss 20 ± 1 mm betragen; die Abmessungen (Breite \times Höhe) dürfen 1200×600 mm (Toleranz: ± 1 mm) nicht überschreiten.

Der Beton muss folgende mechanische Eigenschaften aufweisen:

- Druckfestigkeit nach 28 Tagen, geprüft an Würfeln mit 150 mm Kantenlänge nach DIN 1048-5: Mittelwert ≥ 63 N/mm², Kleinstwert ≥ 60 N/mm²,
- Biegezugfestigkeit nach 28 Tagen, geprüft an Prismen $40 \times 40 \times 160$ mm nach DIN 1048-5: Mittelwert $\geq 8,75$ N/mm², Kleinstwert ≥ 8 N/mm²,
- Wasseraufnahme, geprüft nach DIN V 18500: Mittelwert ≤ 15 V-%.

1	DIN 18516-1:2010-06	Außenwandbekleidung, hinterlüftet – Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
2	DIN V 18500:2014-12	Betonwerkstein – Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung
3	DIN EN 10088-1:2024-04	Nichtrostende Stähle – Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle

Für das Glasfasergelege oder -gewebe müssen textile, alkaliresistente Glasfasern (Rovings) mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ETA für die Verwendung als Zusatzstoff in Beton nach DIN EN 206-1⁴ verwendet werden (Flächengewicht: 170 - 210 g/m², Maschenweite: ca. 7 × 7 mm).

Die "betoShell Classic" Platten dürfen nicht früher als 28 Tagen nach Herstellung und nicht vor Erreichen von 90 % der geforderten Druckfestigkeit montiert werden.

2.1.2 **Spezialschrauben**

Die Spezialschrauben mit angeformtem Flansch nach Anlage 1 müssen Schrauben M6 × 12 mm, aus nichtrostendem Stahl A4, Festigkeitsklasse 70 nach DIN EN ISO 3506-1⁵, Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4404 oder 1.4571 nach DIN EN 10088 sein.

2.1.3 **Tragprofile**

Die Tragprofile zur Befestigung der "betoShell Classic" Platten müssen aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 T66 oder EN AW-6063 T66 nach DIN EN 755-2⁶ bestehen.

2.1.3.1 Profile zur Befestigung an Wänden

Die Profile zur Befestigung der Platten an Wänden müssen den Vorgaben nach Anlage 2 und die Lage der Ausstanzungen im Profilflansch muss den Angaben nach Anlage 3 entsprechen. Alternativ dürfen Agraffen aus Aluminium (siehe Beispiel in Anlage 4) verwendet werden. Die Agraffen müssen eine Profildicke von mindestens 3 mm und eine Breite von mindestens 35 mm haben. Für die Plattenbefestigung sind Bohrlöcher \varnothing 6,5 mm mittig im Flansch der Agraffen vorzusehen.

2.1.3.2 Profile zur Befestigung an Deckenuntersichten

Die Profile zur Befestigung der Deckenplatten müssen den Vorgaben der Anlage 5 entsprechen. Alternativ können Profile mit den gleichen statischen Werten verwendet werden. Für die Plattenbefestigung müssen mittig im Profilflansch Langlöcher \varnothing 6,5 x 20 mm vorgebohrt sein.

2.2 **Herstellung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Die "betoShell Classic" Platten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Beim Betonieren müssen die Gewindehülsen durch spezielle Vorrichtungen in ihrer Lage gesichert sein. Sie müssen senkrecht zur Plattenebene in der Platte sitzen. Bezüglich der Lage und der Einbindetiefe der Gewindehülsen sind die Toleranzen nach Anlage 1 einzuhalten.

Die Glasfaserbewehrung muss in Höhe der halben Plattendicke verlaufen und darf wegen der Gefahr eindringender Feuchtigkeit nicht an den Plattenrändern frei liegen.

2.2.2 **Kennzeichnung**

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 oder deren Lieferschein bzw. Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

4	DIN EN 206-1:2021-01	Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
5	DIN EN ISO 3506-1:2020-08	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen – Teil 1: Schrauben
6	DIN EN 755-2:2016-10	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile – Teil 2: Mechanische Eigenschaften

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung für die Fassadenplatten

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fassadenplatten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannten Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Verbundplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Übereinstimmungsbestätigung für die Spezialschrauben und Halteprofile

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Spezialschrauben nach Abschnitt 2.1.2 und der Halteprofile nach Abschnitt 2.1.3 mit den Bestimmungen von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle (eine anerkannte Überwachungsstelle mit eigener Prüfkompetenz) erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für das Glasfasergelege und die Gewindehülsen nach Abschnitt 2.1.1 sowie für die Spezialschrauben nach Abschnitt 2.1.2 und die Halteprofile nach Abschnitt 2.1.3 ist eine Eingangskontrolle bei jeder Lieferung/Charge durchzuführen. Die im Abschnitt 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 angegebenen Werkstoffeigenschaften und Abmessungen der Gewindehülsen, Spezialschrauben und Halteprofile müssen durch ein "Abnahmeprüfzeugnis 3.1" nach DIN EN 10204⁷ vom Hersteller bescheinigt werden. Für die Glasfaser ist zu überprüfen, ob sie mit dem Ü-Zeichen bzw. CE-Kennzeichen gemäß der entsprechenden Zulassung bzw. ETA gekennzeichnet sind (s. Abschnitt 2.1.1).
- Bei der Herstellung der "betoShell Classic" Platten sind je Produktionswoche 3 Parallelproben für die Ermittlung der Betondruckfestigkeit nach DIN 1048-5 nach 28 Tagen herzustellen. Die Anforderung nach Abschnitt 2.1.1 ist einzuhalten.

⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

- Nach dem Ausschalen ist an jeder Fassadenplatte zu überprüfen, ob die Lage und Einbindetiefe der Gewindehülsen dem Toleranzbereich nach Anlage 1 entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.4 Fremdüberwachung der Fassadenplatten

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der "betoShell Classic" Platten durchzuführen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Es sind mindestens die Prüfungen und Kontrollen nach Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.5 Erstprüfung der Spezialschrauben und Halteprofile

Im Rahmen der Erstprüfung der Spezialschrauben sind die Eigenschaften nach den Abschnitten 2.1.2 und 2.1.3 zu überprüfen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Das Fassadensystem ist unter Beachtung der Technischen Baubestimmungen⁸ ingenieurmäßig zu planen, zu bemessen und auszuführen, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.2 Planung

Die Stützweite der Tragprofile darf 900 mm nicht überschreiten.

Jede Platte ist mit vier Befestigungselementen in Rechteckanordnung entsprechend den Angaben in den Anlagen auf der Unterkonstruktion zu befestigen.

Alternativ zu den werkseitig einbetonierten Gewindehülsen dürfen andere nachträglich einzubauende Befestigungsmittel (z. B. Hinterschnittanker) eingesetzt werden, sofern deren

⁸ Technische Baubestimmungen: www.dibt.de

Verwendung in Verbindung mit "betoShell Classic" Platten in einer allgemein bauaufsichtlichen Zulassung oder ETA geregelt ist.

Im Bereich der Befestigungspunkte zwischen den "betoShell Classic" Platten und den Tragprofilen sind Elastomer-Zwischenlagen anzuordnen (siehe Anlage 2). Diese Zwischenlagen müssen aus Ethylen-Propylen-Terpolymeren (EPDM), Dichte 0,5–0,8 g/cm³ bestehen, eine Dicke von 4 mm haben (Dicke im eingebauten Zustand: 3 ±1 mm) und Abmessungen von 40 mm × 40 mm bis 50 mm × 50 mm aufweisen.

Die Ebenheit der Unterkonstruktion ist vor der Montage der "betoShell Classic" Platten zu überprüfen. Die Ebenheitstoleranzen dürfen die Werte nach DIN 18202⁹, Tabelle 3, Zeile 7 nicht überschreiten.

Leibungsplatten mit einer Breite von 150 bis 300 mm dürfen mit Hilfe von zwei Gewindehülsen und Spezialschrauben nach Abschnitt 2.1.2 auf einer um die Ecke geführten Unterkonstruktion (Materialdicke der Profile ≥ 3 mm) befestigt werden. Der Abstand eines Befestigungspunktes zu den Plattenrändern darf dabei 60 mm nicht unterschreiten. Der Abstand der Leibungsplatten zu angrenzenden Bauteilen muss mindestens 5 mm betragen.

Die Breite der Fugen zwischen den Platten darf ein Maß von 3 mm nicht unterschreiten.

Eine eventuell vorhandene Wärmedämmung ist unabhängig von der Unterkonstruktion direkt am Bauwerk zu befestigen.

Die Unterkonstruktion ist technisch zwängungsfrei auszuführen.

3.2.1 Wandbekleidung

Die Fassadenplatten werden mit horizontalen Profilen bzw. Agraffen nach Abschnitt 2.1.3.1 auf den vertikalen Tragprofilen der Unterkonstruktion befestigt. Andere symmetrische Tragprofile (Profildicke ≥ 3 mm) aus den gleichen Legierungen mit einem Flächenträgheitsmoment $I_z \geq 5,3 \text{ cm}^4$ und mit den gleichen Ausstanzungen, wie in Anlage 2 beschrieben, dürfen verwendet werden.

3.2.2 Deckenuntersicht

Die abgehängten Deckenplatten sind auf den U-förmigen Tragprofilen 30/45/3 mm nach Abschnitt 2.1.3.2 zu befestigen. Als Tragprofile dürfen auch andere Profile verwendet werden, die aus dem gleichen Material bestehen und mindesten die gleichen statischen Werte des in Anlage 5 dargestellten Profils aufweisen. Für die Plattenbefestigung müssen mittig im Profilflansch Langlöcher $\varnothing 6,5 \times 20 \text{ mm}$ vorgebohrt sein.

3.3 Bemessung

3.3.1 Standsicherheitsnachweis

3.3.1.1 Bemessungswert der Windeinwirkung w_{Ed}

Die charakteristischen Werte der Windeinwirkungen w_{Ek} und der Teilsicherheitsbeiwert γ_F sind den Technischen Baubestimmungen zu entnehmen.

Der Bemessungswert der Windeinwirkung beträgt: $w_{Ed} = w_{Ek} \times \gamma_F$

3.3.1.2 Bemessungswert des Bauteilwiderstandes R_d

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstandes der "betoShell Classic" Platten und deren Befestigung ist für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich bei Einhaltung der Angaben nach Abschnitt 3.4 und den Anlagen 1 bis 5 ist mit

$$R_d = 3,30 \text{ kN/m}^2$$

anzusetzen.

3.3.1.3 Nachweisführung

Die Standsicherheit ist für den Grenzzustand der Tragfähigkeit mit

$$E_d \leq R_d$$

nachzuweisen.

E_d : Bemessungswert der Einwirkung

R_d : Bemessungswert des Bauteilwiderstandes

Die Nachweisführung erfolgt auf der Ebene der einwirkenden Windlasten.

Der Nachweis für den Grenzzustand der Gebrauchstauglichkeit ist mit dem Nachweis der Tragfähigkeit erbracht.

Der Bemessungswert des Bauteilwiderstandes gilt auch für Leibungsplatten mit einer Breite von 150 – 300 mm, die mit zwei Gewindehülsen und Spezialschrauben nach Abschnitt 2.1.2 gemäß den Angaben nach Abschnitt 3.2 befestigt sind.

Der Standsicherheitsnachweis für die ggf. vorhandenen Agraffen, die Unterkonstruktionsprofile sowie deren Verbindungs- und Verankerungsmittel sind objektbezogen nach den Technischen Baubestimmungen und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen. Der charakteristische Wert für das Eigengewicht der "betoShell Classic" Platten (Normalbeton) ergibt sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

3.2.2 Brandschutz

Das Fassadensystem "betoShell Classic" darf dort eingesetzt werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung nichtbrennbar gestellt wird.

Bei der Planung und Ausführung des Fassadensystems als nichtbrennbare Wand- und Deckenbekleidung gilt Folgendes:

- Die Technischen Baubestimmungen über besondere Brandschutzmaßnahmen bei hinterlüfteten Außenwandbekleidungen¹⁰ sind zu beachten.
- Der Nachweis der Nichtbrennbarkeit gilt nur bei Ausführung der hinterlüfteten Wandbekleidung auf Wänden mit nachgewiesenem Feuerwiderstand:
 - aus massiven mineralischen Baustoffen (Mauerwerk und Beton) oder
 - in Holzbauweise mit einer brandschutztechnischen wirksamen äußeren Beplankung aus nichtbrennbaren Platten der Klasse K₂60 nach DIN EN 13501-2¹¹und wenn eine ggf. vorhandene Wärmedämmung aus nichtbrennbaren Wärmedämmstoffen besteht.

Andernfalls darf das Fassadensystem dort eingesetzt werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung normalentflammbar gestellt wird.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben. Ein Muster der Übereinstimmungserklärung ist dem Bescheid als Anlage 6 beigelegt. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

Beschädigte Fassadenplatten dürfen nicht eingebaut werden.

¹⁰ s. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB), Abschnitt A 2.2, lfd. Nr. A 2.2.1.6 (Anhang 6), unter www.dibt.de bzw. deren Umsetzung in den Ländern.

¹¹ DIN EN 13501-2:2016-12 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen

3.3.2 Montage der Außenwandbekleidungen

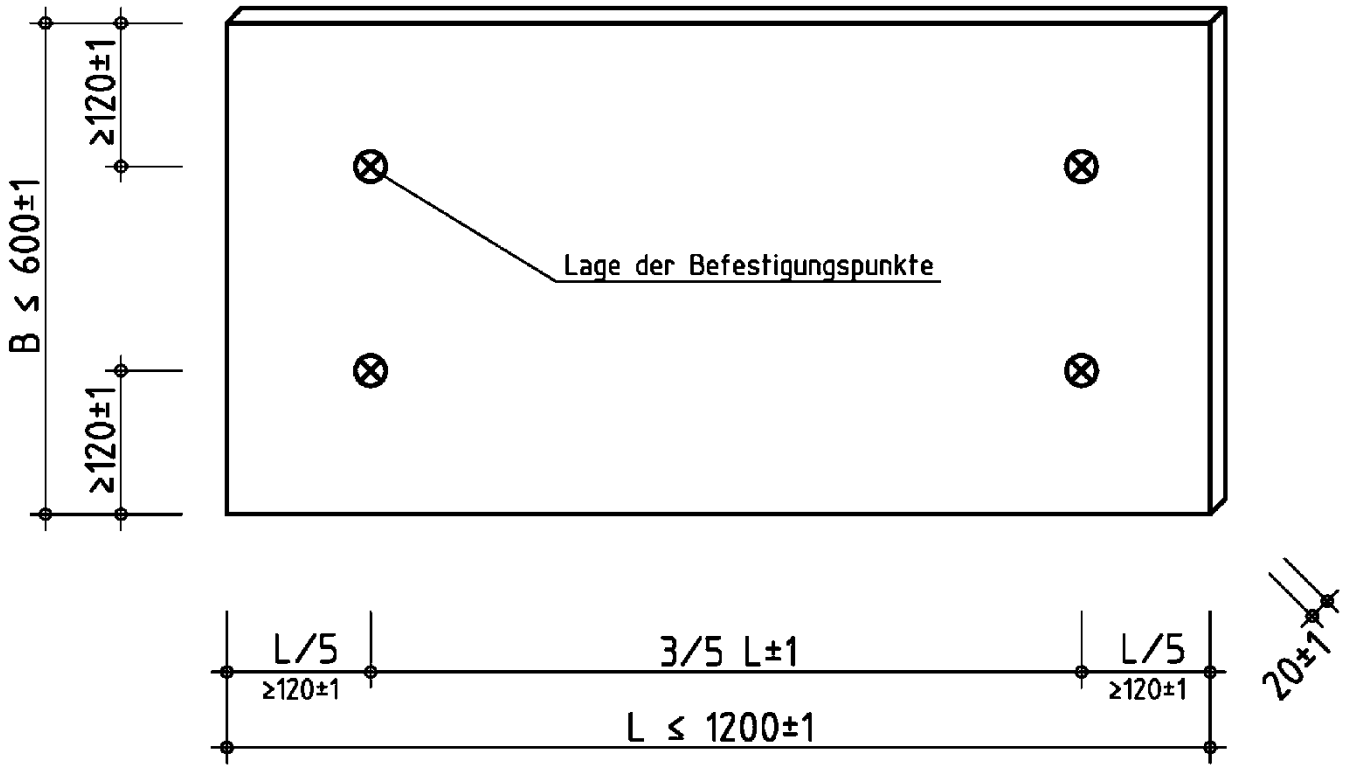
Die Fassadenplatten sind mit den Spezialschrauben durch Einhängen in den dafür vorgesehenen Ausstanzungen in den vertikalen Tragprofilen oder durch die Agraffen auf der Unterkonstruktion zu befestigen.

3.3.3 Montage der abgehängten Decken

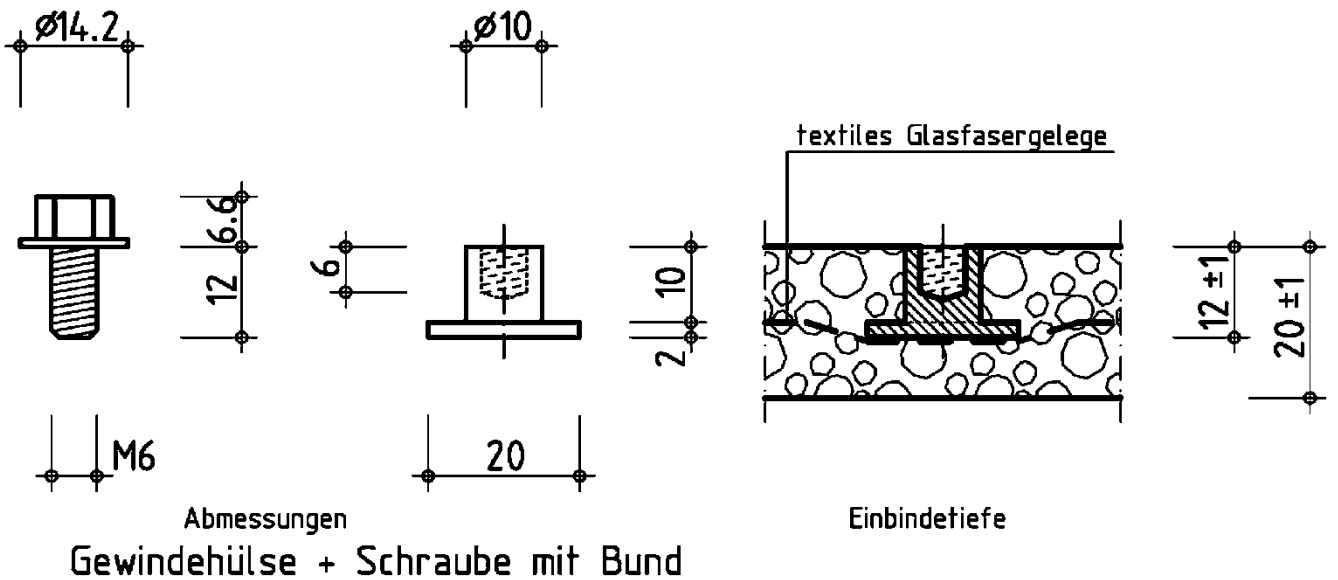
Bei abgehängten Deckenplatten sind die Spezialschrauben in den dafür vorgesehenen Bohrungen im Flansch des U-förmigen Tragprofils zentrisch zu setzen.

Renée Kamanzi-Fechner
Referatsleiterin

Beglaubigt
Preuß



Plattenabmessungen, Randabstände und Lage der Befestigungspunkte



Abmessungen

Gewindehülse + Schraube mit Bund

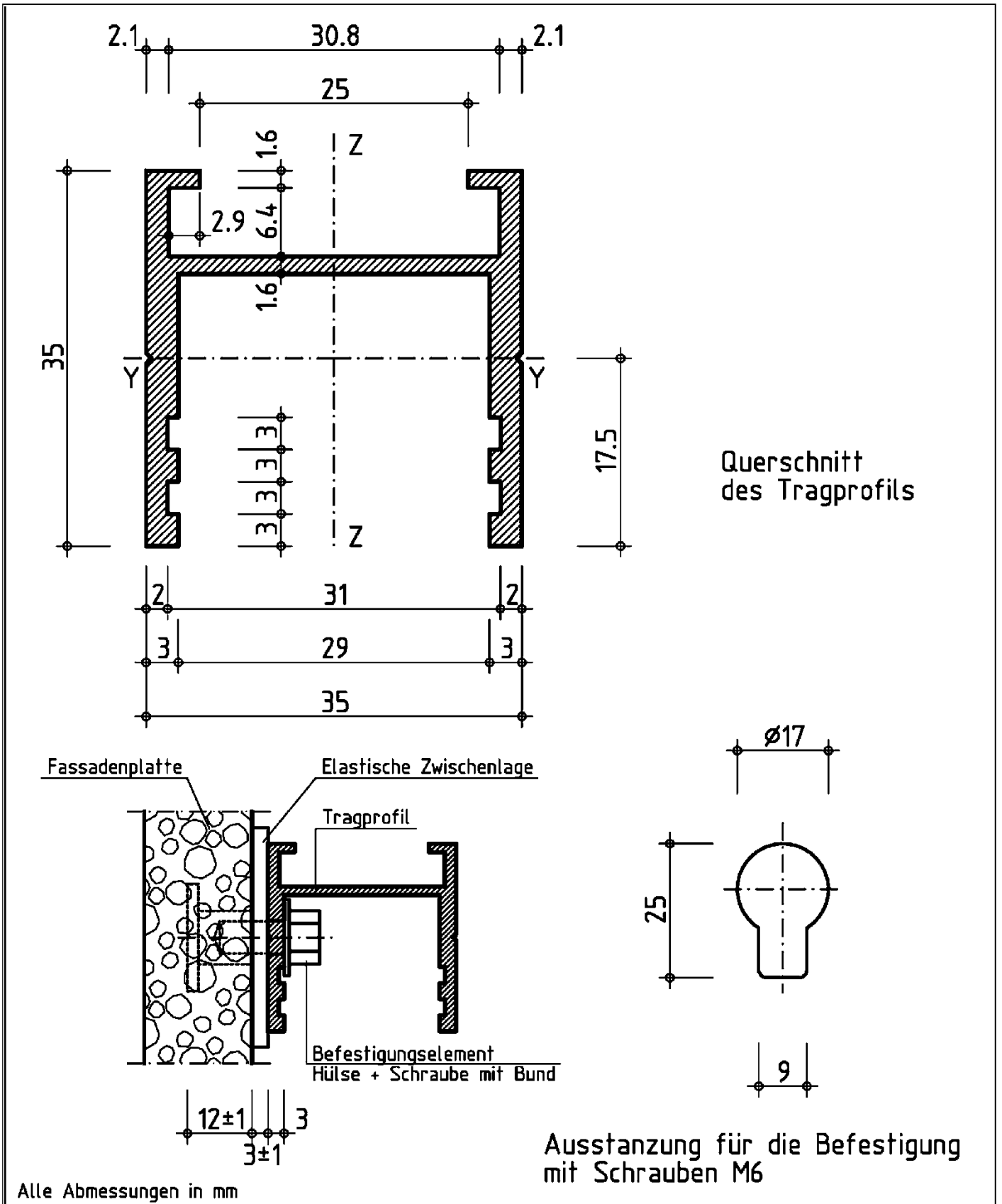
Einbindetiefe

Alle Abmessungen in mm

Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen

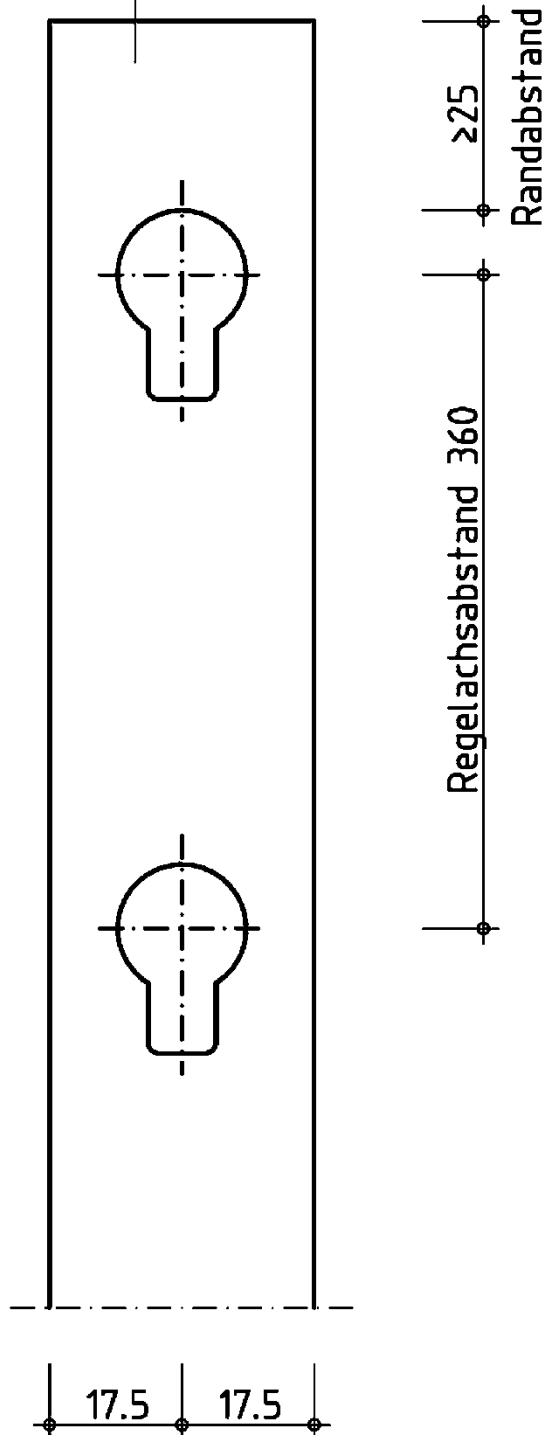
Plattenabmessungen
 Art und Lage der Befestigungselemente

Anlage 1



Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen	Anlage 2
Aluminium-Tragprofil zum Einhängen der "betoShell Classic" Fassadenplatten	

Flansch des Tragprofils (B=35mm)

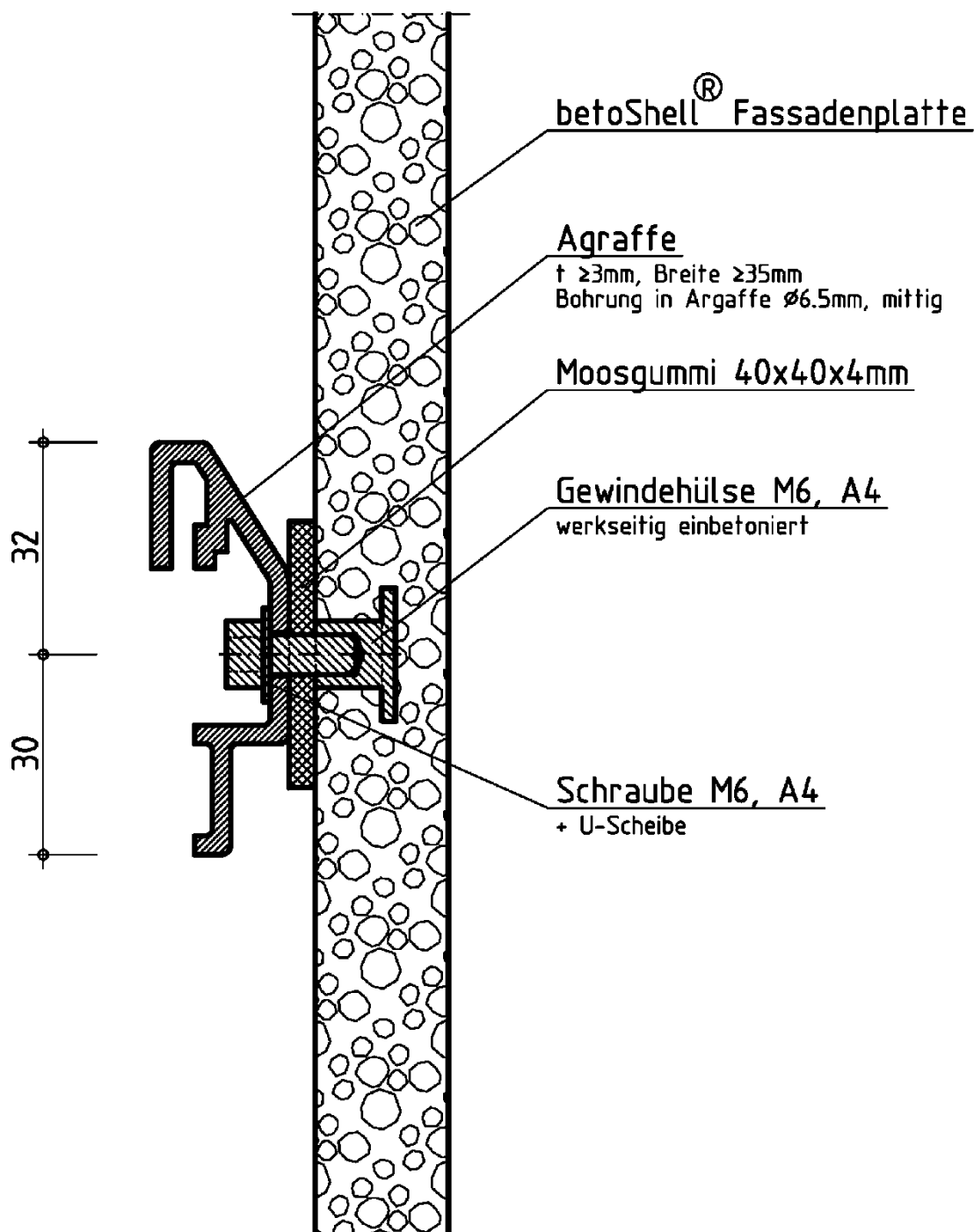


Alle Abmessungen in mm

Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein
zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen

Lage der Ausstanzungen im Profilflansch

Anlage 3



Alle Abmessungen in mm

Fassadenplatten "betonShell Classic" aus Betonwerkstein
 zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen

"betonShell Classic" Fassadenplatte mit Agraffenbefestigung (Beispiel)

Anlage 4

betoshell[®] Fassadenplatte

Gewindehülse M6, A4

werkseitig einbetoniert

Schraube M6, A4

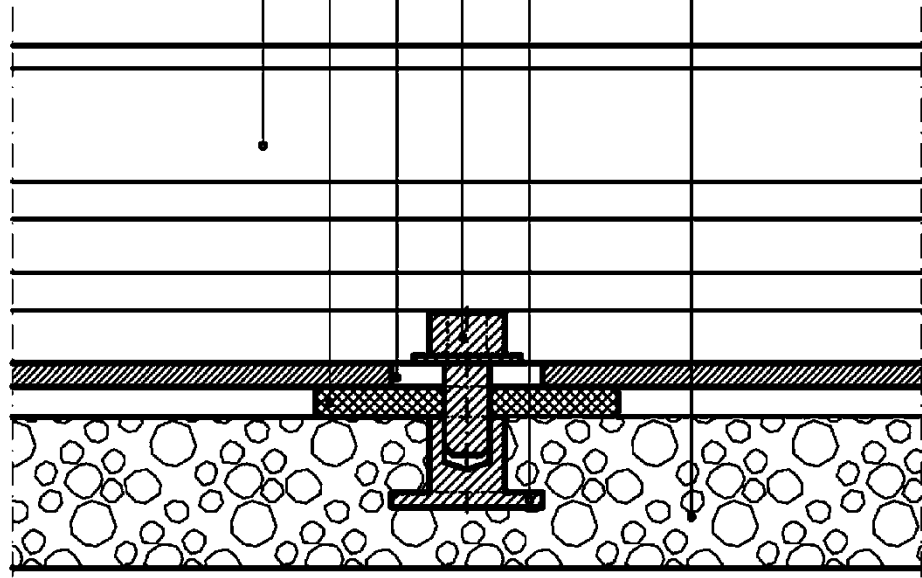
mit Unterlegscheibe

Langloch 6.5x20mm

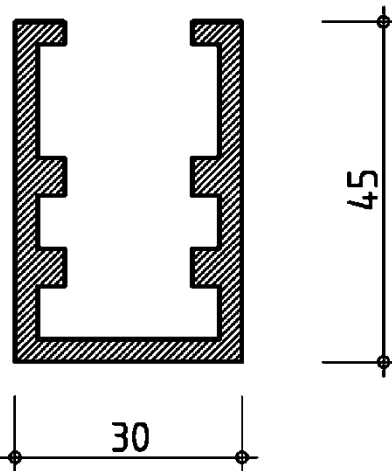
mittig im Plattentragprofil

Moosgummi 40x40x4mm

Plattentragprofil



Querschnitt des Tragprofils
U30/45/3mm



Alle Abmessungen in mm

Fassadenplatten "betoshell Classic" aus Betonwerkstein
zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen

Befestigung der abgehängten Deckenplatte

Anlage 5

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des Fassadensystems auf der Baustelle vom Fachhandwerker der ausführenden Firma auszufüllen und dem Auftraggeber (Bauherrn) zu übergeben.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

**Beschreibung des verarbeiteten Fassadensystems nach
allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung
Nr. Z-10.3-814**

Anwendungsbereich:

- Wandbekleidung Deckenuntersicht

verwendete Befestigungsmittel:

- einbetonierte Gewindehülse (gem. Abschnitt 2.1.1)
 Hinterschnittanker (gem. Abschnitt 3.2)

verwendete Tragprofile/Traglatten der Unterkonstruktion (gem. Abschnitt 3.2):

- Tragprofil nach Anlage 2
 Agraffe nach Anlage 4
 Tragprofil nach Anlage 5 (Deckenuntersicht)

Brandverhalten (gem. Abschnitt 3.2.2):

- Wandbekleidung Deckenuntersicht

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene Fassadensystem gemäß den Bestimmungen des Bescheides Nr. Z-10.3-814 und den Verarbeitungshinweisen des Herstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift des Fachhandwerkers: _____

Fassadenplatten "betoShell Classic" aus Betonwerkstein
zur Verwendung bei hinterlüfteten Wand- und Deckenbekleidungen

Übereinstimmungserklärung der ausführenden Firma für den Bauherrn

Anlage 6